



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postansalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Außerordentlicher (Siebenter) Kongress der Gewerkschaften Deutschlands. — Mitteilungen des Verbandsvorstandes. — Volksverhehung und Entwicklung. — Das Heilverfahren und die hierbei in Betracht kommende Unterstützung. — Sozialismus und Sklaverei. — Feuilleton: England und englische Verhältnisse (VIII.). — Aus dem Genossenschaftsleben. — Korrespondenzen (Hamburg, Mannheim-Ludwigshafen). — Literatur. — Anzeige.
 Beilage: Tarif-Schiedsgericht für das in Buch- und Steindruckereien beschäftigte Hilfspersonal zu Leipzig (Schluß). — Rundschau. — Abrechnungen.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Das Mitgliedsbuch Nr. 14352 (Orts-Nr. 53) auf den Namen Anna Müdiger in Wittenberg ausgestellt, ist in Verlust geraten. Dasselbe ist bei eventuellem Vorzeigen anzuhalten.

Der Verbandsvorstand.

S. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

Volksverhehung und Entwicklung.

Es ist ein beliebtes und verbreitetes „Kampfmittel“ der bürgerlichen Gegner, die proletarische Aufklärungsarbeit als „Volksverhehung“ zu denunzieren. Noch manch andere und wohlklingendere Wendungen sind im Lager der „Gebildeten“ laut geworden.

Geradezu sinnlos ist die Annahme, die moderne Arbeiterbewegung sei ein Produkt der „Verhehung“. Ein Volk, dem ein geordnetes Staatswesen eine gesicherte Existenz garantiert, wird nicht für einen Kampf gegen den Staat zu gewinnen sein. Die Verfechter der Arbeitersache, die dem im blühenden gewerblichen Leben stehenden Volke einen Kampf für schon vorhandene Dinge aufzudrängen wollten, würden einfach verlacht und ignoriert. Das gleiche Schicksal würde die Käufer im politischen Kampfe ereilen, die das Volk für die Volksherrschaft, für die Demokratie begeistern wollten, die das Volk schon längst besäße. Aber blühendes gewerbliches Leben und Demokratie sind dem Volke unmöglich gemacht. Der Besitz an Produktionsmitteln sichert den Besitzenden den Löwenanteil an Arbeitsertrage und die politische Vorherrschaft. Das arbeitende Volk steht im Kampfe gegen die bestehenden und herrschenden Klassen, weil es die ausgebeutete und unterdrückte Klasse zu bilden gezwungen ist und weil die Ausbeutung einen immer höheren Grad erreicht. Die bestehenden und herrschenden Klassen haben selber die Kämpfer gegen sich auf den Plan gerufen.

Der überwiegende Teil der Bevölkerung ist heute der Proletarisierung verfallen. Die Möglichkeit selbständiger Gütererzeugung und Verteilung wird für immer weitere Kreise zur Unmöglichkeit. Ein immer kleiner werdender Personenkreis bekommt die wachsenden Produktionsmittel in die Hände. Das ist keine hegerische Behauptung, sondern eine durch die letzte Berufszählung erwiesene Tatsache. Die kapitalistische Entwicklung geht nun einmal den Weg der Vereinigung der Arbeitsmittel und des Arbeitsertrages in wenige Hände. Denn je gewaltiger die Produktionsmittel werden, desto geringer wird die Möglichkeit, sie den Eigentumsverhältnissen handwerksmäßiger Produktion anzupassen. Der Besitz an den Produktionsmitteln allein garantiert aber den Arbeitsertrag, und so kommt es, daß die Massen der Besitzlosen sich um den Ertrag ihrer Arbeit gebracht sehen.

Die Behauptung bürgerlicher Gegner, daß der proletarische Klassenkampf ein Produkt der Volksverhehung sei, hat sich als unhaltbar erwiesen und ist zurückzuweisen als eine Spekulation auf die von den Herrschenden und Besitzenden vorbereitete Unwissenheit des Volkes. Das Anschwellen der Proletariatsmassen und die zunehmende Verbreitung der Klassenkampfbild im Proletariat ist ein Produkt der kapitalistischen Entwicklung. Immer weitere Arbeiterkreise wenden sich gegen die herrschenden Gewalten und ergänzen den wirtschaftlichen Kampf durch den politischen. Der proletarische Kampf gewinnt an Bedeutung. Die ganze bürgerliche Gesellschaft, deren Existenz auf dem Privatbesitz an den gewaltigen Produktionsmitteln beruht, sieht im klassenbewußten Proletariat den gemeinsamen Gegner. Denn der Kampf des Proletariats dreht sich nicht um den Anteil an Arbeitsertrage der kapitalistischen Produktion und um Rechte im Klassenstaate. Der proletarische Kampf ist auf die Ersehung des Privatbesitzes an den Produktionsmitteln und der Klassenherrschaft durch gesellschaftlichen Besitz und Volksherrschaft gerichtet. Deshalb vermag die bürgerliche Gesellschaft über die Befämpfung der Arbeiterklasse sogar die sie trennenden Interessenkämpfe um die Verteilung des Mehrwertes zu vergessen.

Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß der wirtschaftliche und politische Kampf mehr und mehr zwischen den beiden Klassen der Besitzenden und Besitzlosen — zwischen Sozialdemokraten und Nichtsozialdemokraten — ausgefochten wird. Diese Entwicklung zeigte sich schon verhältnismäßig früh. Eine Zeitung aus dem Jahre 1877 schrieb, gar vieles habe dazu beigetragen:

„Die Blindheit und der Unverstand der Parteien, die traurige materielle Lage des Volkes, das Darniederliegen von Handel und Gewerbe, die Unsicherheit der politischen Lage, die steigende Verwendung der Ersparnisse des Volkes für Militär- und ihre Entfremdung für Bildungszwecke, die Charakterlosigkeit der herrschenden Partei, die Enttäuschung der Volksmassen über die bisherigen Vertreter, die Freiheit und alle Ideale preisgaben.“

Diese Sätze der konfessionellen „Dresdner Nachrichten“ könnten nicht schärfer und treffender von proletarischer Seite gefaßt werden. Das bürgerliche Blatt hat damals die Lage schon gekennzeichnet, die von sozialistischer Seite längst vorausgesagt war. Seitdem hat die großindustrielle Entwicklung gewaltige Fortschritte gemacht und die Proletarisierung des Volkes erstaunlich gefördert. Waren im Jahre 1882 in Deutschland nur 15 Großstädte vorhanden, so waren es im Jahre 1895 schon 28 und im Jahre 1907 sogar 42. Und diese Entwicklung befindet sich ununterbrochen in steigender Bewegung. Das Heer der Proletarisierten wächst, die „traurige materielle Lage“ ergreift immer weitere Kreise des Volkes. Dazu kommt, daß am Wachstum der Großstadtbewölkerung — die heute bald den fünften Teil der Gesamtbevölkerung ausmacht —

Außerordentlicher (Siebenter) Kongress der Gewerkschaften Deutschlands

Montag, den 25. April 1910, in Berlin im Gewerkschaftshaus, Engelshof 15.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten.
2. Die Reichsversicherungsordnung.
 - a) Krankenversicherung. Ref.: Gustav Bauer, Berlin.
 - b) Unfallversicherung.
 1. Gewerbe- und landwirtschaftliche Unfallversicherung. Ref.: Rud. Wiffell, Berlin.
 2. See-Unfallversicherung. Ref.: P. Müller, Hamburg.
 - c) Invalidenversicherung. Ref.: Joh. Timm, München.
 - d) Hinterbliebenen-Versicherung. Ref.: Frdr. Lesche, Hamburg.

Der Kongress wird am 25. April 1910, vormittags 10 Uhr eröffnet und wird bis einschließlich 26. April tagen.

Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß dem von den Gewerkschaftskongressen beschlossenen Regulativ.

Der in Aussicht genommene Allgemeine Kongress aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands ist nicht zustande gekommen, weil die Hirsch-Dunderschen und Christlichen Gewerkschaften die Beteiligung abgelehnt haben.

Den gewählten Delegierten geht seitens der Vorstände der Zentralverbände mit dem ausgesetzten Mandat eine nähere Mitteilung bezüglich Wohnungsverhältnisse und Empfang seitens des Lokalkomitees in Berlin zu.

Die Adresse des Lokalkomitees ist:
 A. Körten, Berlin SO. 16, Engelshof 15.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, Berlin SO. 16, Engelshof 14/15.

die Proletarisierung des deutschen Volkes allein nicht gemessen werden kann. Auf dem Lande vollzieht sich die gleiche Entwicklung. Viele Industrien sind an den Ort der Rohstoffgewinnung gebunden. Die Folgen dieser Entwicklung spiegeln sich in den lebhaften wirtschaftlichen und politischen Kämpfen wieder.

Seute kringt es anders im bürgerlichen Mütterwalde. Bürgerliche Mütter aller Richtungen bemühen sich um den Nachweis, daß vom großartigen Aufschwung der Industrie das arbeitende Volk den relativ gleichen Vorteil gehabt habe, wie die besitzenden Klassen, daß die Arbeitslöhne schneller und bedeutender stiegen als die Lebensmittelpreise. Sie müssen sich selbst von „nationalen“ Arbeiterverbänden das Gegenteil nachweisen lassen. Das Wahlrecht sucht man zu einem bevorzugten Recht der Besitzenden und „Einjährig-Gebildeten“ zu machen. Dadurch will man sich die auf Besitz gestützte Vorherrschaft im Klassenstaate auf ewige Zeiten sichern. Doch an die „ewigen Zeiten“ glauben die reaktionären Mächte selbst nicht mehr. Immer schärfere Einschränkungen sucht die Reaktion in das Wahlrecht zu bringen. Und gerade von konservativer Seite wird das Reichstagswahlrecht, dieses kümmerliche Bollwerk gegen Junkerwillkür und Kapitalistenherrschaft, angefeindet.

Die Bestrebungen der bürgerlichen Gegner erbringen aber den Beweis für die Behauptung der „Volkserbeher“: Durch die kapitalistische Entwicklung wird die Proletarisierung des Volkes, wird die Sache des Proletariats machtvoll gefördert.

Das Heilverfahren und die hierbei in Betracht kommende Unterstützung.

Diese Angelegenheit ist schon oft in Partei- und Gewerkschaftsklättern erörtert worden, und doch herrscht noch in den Kreisen der Arbeiter aller Berufe hierüber sehr viel Unklarheit und zum nicht geringen Teil auch unter unserer Kollegenchaft. Da nicht nur in Breslau, sondern auch in der Provinz Kollegen und Kolleginnen das Heilverfahren schon in Anspruch genommen haben und in Zukunft voraussichtlich weiter solche Anträge gestellt werden müssen, erscheint es angebracht, daß wir uns an dieser Stelle etwas eingehender mit dieser für alle Arbeiter wichtigen Frage beschäftigen, schon aus dem Grunde, weil viele der Meinung sind, daß während des Heilverfahrens ihre Angehörigen jedwede Unterstützung entbehren müssen und infolge dieser irrigen Ansicht keinen Antrag auf das Heilverfahren stellen oder einen angebotenen ablehnen.

England und englische Verhältnisse.

Reise-Blaudereien von A. B. T. h.

VIII.

Oban und die Fingalshöhle.

Oban ist mit seinen 6000 Einwohnern ein liederliches Nest. Sein Liebesleben ist Gegenstand zahlloser bildlicher Darstellungen auf Ansichtskarten. Es ist gar manche saftige darunter. Die Stadt, die sich kokett an einen Berggraben lehnt, bildet eigentlich ein einziges großes Hotel. Sie lebt auch fast ausschließlich von den Fremden. Der weite Hafen bietet großen Seeschiffen sicheren Untergrund, und alle Matrosen freuen sich, wenn sie nach Oban kommen können. Die Geschäfte haben einen geradezu großstädtischen Zuschnitt, und abends herrscht auf den Straßen und Plätzen ein Treiben, als ob die Stadt das Hundertfache ihrer wirklichen Einwohnerzahl umfaßt hielt.

Hier ein Straßenbild: Da steht auf dem Plage am Strand ein Kaspertheater, ganz wie wir es in Deutschland gewohnt sind. Der Mann macht seine Sache gut. Und wenn Kasperle unter derben Späßen mit seinem Holzsäbwerter dem überflühten Teufel den Kopf abtschneidet, lachen die Kleinen und die Großen, die in dichter Runde die Bude umlagern, genau so herzlich wie bei uns.

Der Ausschuß der Landesversicherung Schlesiens hat in seiner Sitzung im November 1907 über die Angehörigen-Unterstützung Folgendes beschlossen:

Vom Beginn des Heilverfahrens bis zu dessen Ende ist die Unterstützung ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad der Angehörigen zu den erkrankten Versicherten zu zahlen; für Kinder jedoch nur bis zum 15. Lebensjahre.

Die Unterstützung beträgt täglich, und zwar auch für die Sonntage und Feiertage, wenn der Versicherte bei Beginn des Heilverfahrens noch Ansprüche an eine Krankenkasse hatte, bei einem Angehörigen die Hälfte des Krankengeldes, bei zwei Angehörigen drei Viertel, bei drei das volle Krankengeld, bei vier 125 Prozent, bei fünf und mehr Angehörigen 150 Prozent des Krankengeldes.

Versicherte dagegen, die bei Beginn des Heilverfahrens keine Ansprüche an eine Krankenkasse haben oder überhaupt keiner solchen angehören, bekommen leider eine viel geringere Unterstützung. Sie beträgt bei einem Angehörigen ein Viertel des ortsüblichen Tageslohnes, bei zwei die Hälfte, bei drei drei Viertel, bei vier und mehr Angehörigen zahlt die Anstalt Zuschüsse. Es dürfen jährlich 6000 Mark verwendet werden.

Die Angehörigen-Unterstützung hat in jedem Falle, auch dann, wenn der Versicherte nicht Mitglied einer Kasse ist, mindestens zu betragen: bei einem Angehörigen 50 Pf. für den Tag, bei zwei und drei 1 Mark. Die höchste Unterstützung, die für einen Tag bezahlt wird, ist 3 Mark.

Als allgemeinen Mitteln der Anstalt können auch alle in stehende Versicherte (Ledige, Witwen, Geschiedene) unterstützt werden.

Erhält der Versicherte während des Heilverfahrens Invalidenrente, so wird dieselbe auf die Angehörigen-Unterstützung angerechnet.

Die Angehörigen-Unterstützung wird wesentlich nachträglich durch die Orts- und Gemeindegewerkschaften der Provinz und für Breslauer Versicherte durch die Kasse der Versicherungsanstalt ausbezahlt. Der Versicherte ist aber auch berechtigt, zu verlangen, daß die Unterstützung erst nach Beendigung des Heilverfahrens auf einmal ausbezahlt wird.

Die Anträge auf Uebernahme des Heilverfahrens sind in den letzten Jahren auch bei der Schlesienschen Versicherungs-Anstalt immer zahlreicher eingegangen. Im Jahre 1908 waren es nicht weniger als 7600, die erledigt werden mußten. Freilich darf dabei nicht vergessen werden, daß nicht alle der Vermissten, die das Heilverfahren beantragen, auch wirklich in eine Heilbehandlung kommen. Im Jahre 1908 sind nicht weniger als 48 von 100 abgelehnt worden. Viele Versicherte können es gar nicht begreifen, daß sie abgewiesen werden, manche gewiß mit

Aber wenn dann die Frau mit der Büchse herumgeht, fallen die Halb- und Viertelpennystücke (4 bezw. 2 Pf.) genau so spärlich hinein wie bei uns. — Fünfzig Schritte davon ertönt auf dem freien Plage ein kleines, tragbares Harmonium. Zwei Frauen, eine alte, eine junge, aber beide häßlich, begleiten den Choral, der auf dem Harmonium heruntergeleiert wird, auf ihren Geigen. Fünfzehn Männer stehen ringsum und singen aus Gesangbüchern den Choral nach. Wachtel hat besser gesungen, Caruso auch. Endlich verstummt das mißtönige Geplär. Nun tritt einer der Sänger in die Mitte des Kreises und predigt über die Sündhaftigkeit der Welt, über die Gnade des Himmels, über die Freude, die den Engeln jeder Bußfertige bereitet. „Bedenkt, daß ihr schon morgen sterben könnt. Wo wollt ihr dann hin? Wer wird euch den Weg zeigen? Glaubst ihr etwa, das Himmelstor öffnet sich dem Sünder? Ihr werdet schlottern und betteln; die Zähne werden euch klappern; aber denkt nur ja nicht, daß euch das was hilft. . . .“ Was der Redner, seinem Aussehen nach ein Hafnarbeiter, den geduldigen Zuhörern noch weiter für Schrednisse in die sündigen Seelen geschüttet hat, weiß ich nicht; denn eben erklang aus dem mächtigen Schalltrichter eines Grammophons, das keine 30 Schritte seitwärts aufgestellt worden war, das heimliche „Im Grunewald ist Holzauktion.“ Der Auf-

Recht. Sie sind der Meinung, daß ihnen die Anstalt genau sagen muß, warum sie das Heilverfahren nicht übernimmt und wollen klager vorgehen.

Das würde in keinem Falle etwas nützen. Die Anstalten haben nach dem Gesetz zwar das Recht, aber nicht die Pflicht, das Heilverfahren zu übernehmen; es kann deshalb auch von ihnen nicht verlangt werden, daß sie die Gründe der Ablehnung im einzelnen angeben sollen. Hoffentlich gelingt es bei Beratung der Reichsversicherungs-Ordnung, das Heilverfahren zu einem guten Recht der versicherten Arbeiter und Arbeiterinnen auszugestalten.

A. Abend-Breslau.

Sozialismus und Sklaverei.

Von Numquam, London.

Autorisierte Uebersetzung von Friedrich Danziger. (Nachdruck verboten.)

Der Kommunismus ist der Weg der heiligen Könige, wodurch Könige, Herzöge und die Höfen des Reiches den Frieden erlangen, und alles Volk Kleider und Essen zur Genüge hat. Deshalb sollte jeder Edle den Kommunismus erforschen, sich bestreben ihn auszuführen und die Menschheit zu ihm zu bekehren versuchen.

Nicinus (chines. Philosoph), 450 v. Chr.

Ganz eigenartig und töricht bekundeten sich oft die Ansichten unserer Gegner über den Sozialismus. So schrieb ein so bedeutender Philosoph wie Herbert Spencer einen Artikel betitelt: „Die zukünftige Sklaverei“ und er ist zum Teil dafür verantwortlich, daß viele zu der irrtümlichen Meinung gelangt sind, der Sozialismus würde die Sklaverei in einer so abscheulichen Form hervorgerufen, wie sie die Welt noch nicht gekannt hat. Dieser Kritiker hat, wie leider die meisten unserer Gegner, zwei wichtige Dinge falsch aufgefaßt und zwar erstlich versteht er den Sozialismus nicht, und dann ist er über den Zustand der bestehenden Gesellschaft nicht unterrichtet.

Es ist unwar, daß der Sozialismus eine Sklaverei verursachen würde, hingegen behauptete ich, daß eine abscheuliche Sklaverei in Deutschland jetzt vorhanden ist.

Unsere Gegner sind von dem Wahne befangen, daß der Staat unter dem Sozialismus die Bürger gegen ihren Willen zur Arbeit zwingen würde, oder aber, daß er ihnen Arbeiten aufbürden würde, gegen deren Berrichtung sie eine Abneigung haben. Das ist eine ganz irrige Auffassung. Der Staat würde niemand zur Arbeit zwingen, sondern dafür sorgen, daß für alle Menschen Arbeit vorhan-

prediger strengte zwar seine Stimme noch mehr an, doch das Grammophon besaß von beiden die kräftigere Lunge, und als die Auktion im Grunewald beendet war, folgten das Lied von der Pflaume und andere deutsche Gassenhauer. Hätte der fromme Gelehrte den Text der Lieder gekannt, er wäre in stände gewesen, eine Boxerei mit dem Grammophonbesitzer zu beginnen, der recht vergnügt schmunzelte, weil die deutschen Gassenhauer, gemessen an der Zahl der gespendeten Kupfermünzen gefallen mochten. — Ziemlich am Rande des Platzes kündeten aufdringliche Pautenschläge an, daß dort die Heilarmee einige Seelen zu hafchen suchte. Auch hier predigte einer über die Sünde, die Strafe und die Rückkehr zum Gnadenborn. — Da wird keine Versammlung angemeldet; keine Polizei bekümmert sich darum, wer spricht und worüber er spricht. Diese Freiheit ist in ganz England. Schon oben in Vertwick hatte abends zu gleicher Zeit auf der einen Seite des Strandplatzes ein recht volkstümlich und geschickt rebender Genosse aus Aberdeen von einer Kiste herab die aufhorchenden Fischer und Seelente mit den Zielen der Sozialdemokratie vertraut gemacht, während auf der anderen Seite eine Schar von Leuten nach dem unvermeidlichen Liebergesang einer frommen Rede ihre Aufmerksamkeit schenkte.

Alle öffentlichen Schankstätten müssen in

den ist, sein besonderes Augenmerk aber darauf richten, daß alle Bürger sorglos und behaglich leben könnten. Würde jemand nicht arbeiten, so würde man ihn hierzu nicht zwingen; er könnte entweder den ihm zukommenden Teil der Arbeit verrichten und würde hierfür einen entsprechenden Anteil von dem allgemeinen Wohlstande erhalten oder er könnte es ablehnen zu arbeiten: im letzten Falle würde er natürlich verhungern, falls er nicht vorzieht, auszuwandern.

Ich möchte, bevor ich weitergehe, hier ausdrücklich betonen, daß es bei der gegenwärtigen Lage der Dinge Leute gibt, die in Luxus und Böllerei leben, ohne je die geringste Arbeit zu leisten, andere schaffen emsig jahraus jahrein und verdienen gerade so viel, um ihren Hunger zu stillen oder um ihr Leben in der bescheidensten Weise zu fristen: wieder andere gibt es — es dürften in diesen deutschen Reiche eine halbe Million durchschnittlich sein, die gerne arbeiten würden, die aber Beschäftigung trotz eifriger Bemühungen nicht finden.

Wenn man die Menschen so über Sklaverei unter Sozialismus sprechen hört, könnte man fast glauben, daß wir jetzt Freiheit genießen. So sagt Richard Jungsoll, ein anderer unserer Gegner:

„Unter den Anhängern des Sozialismus befinden sich die besten und edelsten Menschen. Mir scheint aber der Sozialismus eine der abschreckendsten Arten der Sklaverei zu sein. Nichts würde so vollkommen alle Kräfte, den Ehrgeiz und die edelsten Bestrebungen, welche die Kultur fördern helfen, untergraben. Der Sozialismus will das Familienleben vernichten und die persönliche Freiheit opfern. Wenn der Staat für die Arbeitsgelegenheit zu sorgen hat, dann hat er auch zu bestimmen, welche Arbeit der eine oder der andere tun soll usw. Ist es wohl möglich, sich einen ärgeren Despotismus vorzustellen? Die Menschheit kann und darf ihre Freiheit nicht für einen noch so hohen Grad von Wohlergehen hingeben.“

Die Menschheit darf also ihre Freiheit für die Behaglichkeit nicht opfern! Die Menschheit hat ja absolut keine Freiheit hinzuopfern! Die menschliche Gesellschaft oder wenigstens der bei weitem größte Teil derselben sind Sklaven.

Frage Dich doch selbst, welche freie Wahl Dir heute bleibt. Wenn Du heute arbeitslos bist, erhältst Du wohl durch Deine Nachfragen Arbeit? Nein! — Aber unter Sozialismus würdest Du stets Arbeit finden. Ist das wohl ein Beweis für die Sklaverei unterm Sozialismus? Setze doch den Fall, daß man Dir in einem sozialistischen Staate sagen würde: Du müßtest arbeiten oder verhungern. Wäre dann diese Behandlung eine Härtere als Du sie jetzt erleidest? Sage doch

Deinem jetzigen Arbeitgeber, Du willst nicht mehr arbeiten; welche Arbeit wird er Dir geben? Du mußt jetzt auch arbeiten oder verhungern. Aber ein bedeutender Unterschied zwischen Deinem jetzigen Leben und den Bedingungen in einem sozialistischen Staate würde der sein, daß, während Du jetzt vom frühesten Morgen bis in die Nacht schaffen mußt, um Dein bescheidenes Leben zu fristen, Du in einem sozialistischen Staate kürzere Arbeitszeit haben und ein menschenwürdiges, behagliches Leben führen würdest.

Der sozialistische Staat würde niemand zur Arbeit zwingen, aber jedenfalls verhindern, daß jemand von der Arbeit anderer lebt. Er würde die Industrie organisieren, für die Produktion und eine gerechte Verteilung der gefertigten Güter sorgen und dann dem Bürger sagen: „Willst Du Dich der Wohlthaten erfreuen und an dem allgemeinen Wohlergehen der Gemeinwesen Anteil nehmen, dann mußt Du die Gesetze beobachten und auch an der Arbeit Anteil nehmen.“ Das ist doch nur recht und billig! Hieraus kann man doch keinen Begriff der Sklaverei konstruieren, denn jeder, dem diese Bestimmungen nicht zusagen, kann gerade wie jetzt solche vertweigern.

Aber auf einen anderen Passus in Jungsolls Ausführungen möchte ich noch zurückkommen:

„Wenn der Staat für die Arbeitsgelegenheit zu sorgen hat, dann hat er auch zu bestimmen, welche Arbeit der eine oder der andere tun soll.“ Muß der Staat das wirklich?

Gegenwärtig beschäftigen die Kapitalisten die Leute, aber sie bestimmen nicht, was sie arbeiten sollen. Sie würden das nur gar zu gern tun, aber es geht nicht. Ebenso würde der Staat als Arbeitgeber sein Volk wohl beschäftigen, aber nicht entscheiden, was der einzelne arbeiten soll.

Du magst mich fragen, wie denn die Einteilung in einem sozialistischen Staate gehandhabt werden würde. Nun, als Antwort möchte ich Dir die Frage vorlegen, wie denn die Arbeit jetzt eingeteilt wird.

Du hast einen 14jährigen Sohn und der soll ein Handwerk ergreifen. Er möchte gern ein Möbelschleifer werden. Du bemühest Dich in der ganzen Stadt, ihm eine Anstellung zu besorgen, aber Deine Bemühungen sind vergeblich, denn das Geschäft ist in diesem Zweige gerade sehr still und eine Stelle ist nicht frei. So muß der Junge Maler oder Klempner werden.

Dein Sohn kann also nur insofern eine Wahl treffen, als eine Nachfrage nach Arbeitskräften in dem betreffenden Berufsbranche vorhanden ist. Wenn alle Jungen Maschinenbauer werden wollten, würde man sie nicht alle in diesem Berufszweige unterbringen können.

(Schluß folgt.)

England, je nachdem das Ortsstatut vorschreibt, abends um 10, 11, $\frac{1}{2}$, 12, in London $\frac{1}{2}$ geschlossen werden. Ein Nachtleben auf der Straße, wie in Paris oder in den größeren deutschen Städten, kennt man darum in England nicht, auch in London nicht, wo nach $\frac{1}{2}$ Uhr nachts nur die Klubbhäuser an ihre Mitglieder noch Spirituosen verabreichen dürfen. Während aber von den Bars, Restaurants und Destillationen der Ladenschluß streng eingehalten werden muß, können andere Geschäftsläden beliebig lange geöffnet bleiben. Noch um Mitternacht findet man Zeitungs-, Bäder- und Zigarrenläden offen.

Dann folgte einer der Stanzpunkte der Reise, der Besuch der Insel Staffa mit ihrer Fingalshöhle. Draußen im Atlantischen Ozean, nur wenige Meilen von der wild zerrissenen Steilküste Nordschottlands entfernt und mit dem Dampfschiff von Oban in sechs Stunden zu erreichen, erhebt sich die kleine Insel Staffa mit wenig über zwei Kilometer Umfang. Der Dampfer hält auf offener See; Ruderboote bringen die Besucher auf die Insel. Mitten aus härtestem Granit heraus springen hier riesige Basaltfäulen, zum Teil merkwürdig gebogen. An einer Stelle öffnet sich das Felseninnere. Eine achtzig Meter tief eindringende schluchtartige Höhle, mehr als 20 Meter hoch, gestattet den Meereswellen freien Zutritt. Wenn nun Water

Ozean zornig ist und seine Wasser mit Macht an die Felsküste schleudert, dann erzeugen die eindringenden Fluten, wenn sie von der Felswand im Hintergrunde der Höhle gebrochen werden, ein Donnern und Krachen, ein Knattern, Poltern und Dröhnen, daß man glaubt, das letzte Stündlein der Mutter Erde habe unfehlbar geschlagen. Auch wenn, wie bei unserem Besuche, die Nachmittagssonne goldig durch das Niesentor am Eingange lächelt und ihre Strahlen über die Wellen zittern, bis sie von der Nacht des Hintergrunds verschlungen werden, macht das Gedröhn und Geseñ einen unbeschreiblichen Eindruck. Dazu das gepenstische Schwarz des Wassers im Hintergrunde der Höhle, das wie flüssiger Basalt schwer und dick zurückgeworfen wird und nach vorn zu über dunkelstes blau und violett in leichtes grün übergeht — nie wieder vergißt sich der Eindruck der Fingalshöhle. Ihren Namen hat sie nach Fingal, einem sagenhaften schottischen Sängler, der wie der griechische Orpheus durch die Gewalt seines Gesanges die Berge erzittern machen konnte. Man merkte nach Verlassen der Höhle nicht die Unbequemlichkeit des Schreitens über die glatt abgebrochenen und schlüpfrigen Basaltstümpfe, — einen gebahnten Weg gab es überhaupt nicht — sondern noch lange stand vor dem Auge das unvergleichlich gewaltige Bild, das die Fingalshöhle tief eingepägt hatte.

Aus dem Genossenschaftsleben.

In den nächsten Wochen finden die Tagungen der Revisionsverbände statt, welche alljährlich dem Genossenschaftstage vorausgehen. Dieser sowie die Verbandstage werden sich unter anderem mit einem den Gewerkschaften sehr naheliegenden Thema beschäftigen und zwar lautet ein Vortrag: „Ueber die Stellung der Konsumgenossenschaften zu den Erzeugnissen der Heimarbeit, Hausindustrie und Strafanstaltsarbeiten.“ Weiter soll dann Beschluß gefaßt werden über einige Resolutionen, welche der Vorstand des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vereinbart haben und den vorher genannten Vortrag, genossenschaftliche Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder, die Anerkennung der vereinbarten Tarife und die Stellungnahme zu neugegründeten Arbeitsgenossenschaften betreffen.

Die Frage der Heimarbeit ist schon wiederholt auf den Zusammenkünften und in der Presse der Genossenschaften erörtert worden und es stellt sich schließlich die Notwendigkeit heraus, mit den Gewerkschaften darüber zu beraten. Allen Anschein nach hat diese Beratung zu einer friedlichen Lösung geführt, die wohl auch im Interesse beider Zweige der Arbeiterbewegung liegt, denn da vielfach die Mitglieder der Gewerkschaften auch Mitglieder der Genossenschaften sind, so haben beide Organisationen die Interessen derselben Personen nach verschiedenen Richtungen hin zu vertreten. Da muß natürlich der Weg gesucht werden, auf dem beide Organisationen sich verständigen können, ohne sich gegenseitig zu schädigen, und die angelegentlichsten Resolutionen werden wahrscheinlich hier die Grundlagen schaffen, auf denen gemeinsam an dem Friedenswert weiter gebaut werden kann. Wir werden zu gegebener Zeit über die stattgefundenen Beratungen und Beschlüsse berichten.

Die „Produktion“, der noch junge und doch so allbekannte Konsumverein in Hamburg, hat seinen Bericht über das 11. Geschäftsjahr herausgegeben und es verlohnt sich, demselben ungeteilte Aufmerksamkeit zu widmen. Der alljährliche Bericht ist gewissermaßen ein Ereignis im Genossenschaftsleben, denn der Verein hat sich in einer Beziehung eine andere Konstitution gegeben, als sie sonst in Genossenschaften üblich ist. Das ist die Einbehaltung der Rückvergütung, bis das Mitglied den Geschäftsanteil von 30 Mk. und einen Notfonds von 100 Mk. erpart hat. Bei der Einführung wurde diese Institution allgemein als ein Wagnis bezeichnet, aber je länger der Verein besteht, umso mehr kann man von ihm sagen, daß dieses Wagnis vollkommen geglückt ist. Wie sehr gerade in Krisenjahren solch ein Notfonds von Nutzen ist, beweist die Forderungsnahme desselben im Jahre 1909. Es hatten 15 456 Mitglieder 514 177 Mk. Kapital im Notfonds, darauf wurden 4 Prozent Zinsen gezahlt. Von dem Notfonds erhoben 6642 Mitglieder 176 943 Mk., im Durchschnitt ca. 26 Mk. Das alte Sprichwort: „Spare in der Zeit, so hast du in der Not“, ist hier so recht zur Wahrheit geworden. Bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder ähnlichen Fällen eine Summe bis zu 100 Mk. zur Verfügung zu haben, bedeutet für viele Arbeiterfamilien eine Schutzmauer vor der Zerrüttung des Familienhaushaltes, noch dazu, wenn die Zurücklegung dieser Summe keine andere Voraussetzung hat, als den Einkauf im Genossenschaftsladen; wer daher den Notfonds schon einmal in Anspruch zu nehmen gezwungen war, der wird ihn nicht wieder missen wollen. Seine Existenz ist allein durch die Forderungsnahme glänzend gerechtfertigt. Außer dieser Zwangssparkasse hat der Verein aber noch eine Abteilung für freiwillige Sparer, die auch sehr reg in Anspruch genommen wird. Sind doch z. B. 4 361 080 Mark von 12 060 Sparern dort eingelegt, eine recht respektable Summe, die am besten das unbegrenzte Vertrauen beweist, welches die Mitglieder ihrem Verein entgegenbringen. Die Spargelder werden mit 3½ Prozent verzinst und finden vorwiegend in den eigenen Grundstücken eine sichere Anlage. Bei einer Mitgliederzahl von 41 875

weist die „Produktion“ einen Umsatz von 10 045 936 Mark im Berichtsjahr auf. Der Durchschnittsumsatz pro laufendes Mitglied beläuft sich auf 358 Mark und ist um 21 Mk. gegen das Vorjahr gestiegen. Die Rückvergütung beträgt 5 Prozent. In 76 Verkaufsstellen werden Waren an die Mitglieder vermittelt, und die umfangreiche Eigenproduktion, außer der großen mustergültigen Bäckerei und Schlächtereier verschiedene kleinere Betriebszweige, betrug 40 Prozent des Umsatzes. Beschäftigt sind in dem Verein 686 Personen. Der Fuhrpark besteht aus 25 Wagen mit 29 Pferden und 7 Lastautomobilen. Die „Produktion“ begnügt sich aber nicht nur mit der Vermittlung und der Herstellung von Waren, sondern sie betreibt auch eine erfolgreiche Tätigkeit als Bauverein. Außer umfangreichen Betriebsgebäuden hat sie bis jetzt 50 Wohnhäuser mit 540 Wohnungen für ihre Mitglieder hergestellt und weitere Wohnungsbauten sind in Angriff genommen.

Als wirtschaftliches Unternehmen eines Teiles der Arbeiterklasse zeigt dieser Verein recht augenfällig, welches Machtmittel die organisierte Kaufkraft der Proletarierklasse bildet. Und wenn nun ebenso wie die Kaufkraft auch die kleinen Spargüter der einzelnen Arbeiterfamilien gesammelt und organisatorisch verwaltet werden, so kommt ein Kapital zusammen, welches im wahren Sinne des Wortes „Häuser baut“. Möchten doch bald alle Gewerkschafter und alle Frauen der Arbeiterklasse erkennen, welche ungeheuren Werte in alle Winde zerplittert und dadurch nutzlos gemacht werden, wenn jeder seine Kaufkraft in irgend einen beliebigen Laden trägt und sein eigenes Geld wirtschaftlich bekämpft wird. Wieviel vernünftiger ist es dagegen, gemeinsam mit Tausenden seiner Klassengenossen seinen Bedarf in der Konsumentenorganisation zu bedenken, in den Unternehmungen dieser seine Spargelder anzulegen, und dann die vielen kleinen Einkäufe, die vielen kleinen Ersparnisse zusammenwirken zu lassen als ein geschlossenes Ganzes, das machtvoll seinen Platz behaupten kann auf dem Wirtschaftsmarkt und die Grundlagen schafft für den Aufstieg der proletarischen Klasse aus der wirtschaftlichen Unterdrückung. Gert.

Korrespondenzen.

Hamburg. In unserer Mitgliederversammlung am 9. April machte der Kollege Glarner in seiner Eigenschaft als Besitzer des Gewerbegerichts auf zahlreiche Mängel in dieser Institution aufmerksam. Unsere Beamte hätte man abgelehnt, weil sie, wie es heißt, nicht mehr in ihrem Beruf tätig sind, infolgedessen auch nicht mehr die Ueberlicht über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besäßen, während der weit und breit bekannte Herr Lummert, der seit 15 Jahren keine Arbeiter beschäftigt, sowie ein Herr Bordsfeldt gleichfalls ohne Berechtigung den grünen Tisch ziert. Herr Bordsfeldt, Zeichner in einem Architekturbureau, fühlt sich als Arbeitgeber, weil er ein — Dienstmädchen beschäftigt! Die Arbeiterschaft Hamburgs muß gegen derartige unhaltbare Zustände ganz energisch Protest erheben und bittet Redner deshalb, daß wir uns mit allen Schritten, die von maßgebender Stelle unternommen werden, einverstanden erklären. Die Versammlung erteilt einstimmig ihre Zustimmung. Hiernach geht Glarner auf die Mitarbeiter ein. Er ist der Meinung, daß diesmal, da sie auf einen Sonntag falle, keiner von uns fehlen dürfe. In den Vorjahren konnte die Beteiligung unsererseits nicht so stark sein, denn nur drei Geschäfte, Auer u. Co., Meyer (Silbeck) und Jean Holz, ließen die Beteiligung ihres Personals ohne Lohnabzug zu. Ein Antrag dahingehend, daß in diesem Jahre anlässlich des Mathtages von den männlichen Mitgliedern 50 Pf. und von den weiblichen 25 Pf. zum Besten des Rotfonds als Extrabeitrag erhoben werden, fand einstimmige Annahme. Als stellvertretende wurden die Kollegen Rudolf Neben, Hermann

Lohse und Heinrich Schulz gewählt. Sodann referierte Kollege Lohse über antike und moderne Sklaverei, wobei er zu dem Schluß kommt, daß die moderne Sklaverei, die Lohnarbeit, noch genau so schlimm, ja in mancher Hinsicht noch weit schlimmer sei wie die Sklaverei. Die Rücksichtslosigkeit der Kapitalmagnaten und Proletarier gegenüber wächst ins Unheimliche; es ist wirklich an der Zeit, daß Herweghs Ruf mehr Geltung gewinnt: „Recht die Not der Sklaverei!“ Zum Punkt Verschiedenes fragt Kollege Schlabitz an, wann endlich die lang angeforderte Renovierung des Bureaus vorgenommen würde. Kollege Hohm teilte mit, daß die Leitung des Gewerkschaftshauses vorläufig nicht an derartige Dinge, namentlich kämen nur Bureaus in Betracht, die neu bezogen würden. Die Versammlung beauftragte den Vorstand, nochmals auf Abänderung zu dringen und erwartet baldigst definitiven Bescheid. Nachdem noch die Bitte ausgesprochen wurde, schnellstens mit den Karten vom Stiftungsfest abzurechnen, erfolgte Schluß der Versammlung.

Mannheim-Ludwigshafen. Versammlung am 5. April. Die Vorsitzende teilte mit, daß die Prinzipalsvereinigung bezüglich einer strittigen Schiedsgerichtsangelegenheit noch keine Antwort gegeben habe. Es wird notwendig sein, daß von unserer Seite ganz energisch dagegen protestiert wird, wenn die Prinzipale versuchen, das Hilfspersonal fortgesetzt an der Nase herumzuführen. Das Verhalten einiger Vertrauenspersonen, die es nicht für notwendig halten, an den Sitzungen teilzunehmen, wurde einer scharfen Kritik unterzogen. Die Vorsitzende brachte die vom Prinzipalsverein ausgearbeitete Arbeitsordnung zur Sprache und erklärt, daß diese gegen den Tarif und die „Allgemeinen Bestimmungen“ verstoßt, weswegen sie weder von dem Hilfspersonal noch einer anderen Gruppe der graphischen Arbeiterschaft anerkannt werden kann. Nach längerer Diskussion wurde einstimmig eine Resolution angenommen, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß die Kollegenschaft unter keinen Umständen die Arbeitsordnung der „Herren im Hause“ anerkennen wird, solange nicht darüber eine Verständigung mit unserer Zahlstellenleitung herbeigeführt wird. Die Ortsverwaltung wird verpflichtet, auf verschiedene Abänderungen hinzuwirken. Die Vorsitzende wies ferner darauf hin, daß die Kollegenschaft in allen Betrieben, wo Arbeiterausschüsse existieren oder eingeführt werden, dafür sorgen sollen, daß auch das Hilfspersonal eine entsprechende Vertretung in diesen Körperschaften bekommt. Hierauf beschloß die Versammlung einstimmig, den Lokalbeitrag auf monatlich 5 Pfennige festzusetzen und diesen Beschluß im April in Kraft treten zu lassen. Unter Verschiedenem wurde die Mitteilung gemacht, daß die Firma Kahn u. Co. einer Einlegerin einen ganzen Wochenlohn einbehalten hat, weil beim Prüfen der Fiegelbrudpresse ein Lappen in die Maschine geriet, wodurch diese besetzt wurde. Hierbei muß aber bemerkt werden, daß der Schaden nicht entstanden wäre, wenn die Bremsvorrichtung an dieser Maschine richtig funktioniert hätte. Ebenso werden in einer anderen größeren Druckerei den lernenden Einlegerinnen Abzüge für Makulaturdruck gemacht, was von den Betroffenen, die ohnedies weit unter dem Minimum entlohnt werden, sehr hart empfunden wird. Die Kollegenschaft hat dafür zu sorgen, daß derartige Zustände beseitigt werden. Am ersten Mai findet ein Demonstrationstag statt mit anschließender Versammlung unter freiem Himmel, wobei auf eine zahlreiche Beteiligung der Mitglieder gerechnet wird.

Literatur.

Gerade zur rechten Zeit erschien jetzt die zweite ergänzte Auflage des „Führer durch das preussische Einkommensteuergesetz“ vom Arbeiterssekretär Rudolf Wissel. Die Einschätzungen sind zum großen Teil ergangen oder ergeben in den nächsten Tagen und veranlassen die Steuerzahler, darauf zu achten, ob die Steuerlast nicht zu erleichtern ist. Welche besonderen Umstände Erleichterungen herbeiführen und wie solche Reklamationen abzufassen sind, kann man aus dem Führer ersehen. Die abgedruckten Musterbeispiele und Eingaben aller Art werden dabei gute Dienste leisten. Da der Preis nur 30 Pf. beträgt, sollte das Heftchen keiner Arbeiterfamilie fehlen. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolporture oder auch direkt vom Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

Die Wahlrechtsvorlage. Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses nach dem amtlichen Stenogramm der Sitzungen vom 10. bis 12. Februar 1910. Herausgegeben von der Landeskommission der preussischen Sozialdemokratie. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Preis 60 Pfennig.

Die Broschüre, die u. a. auch die „großzügige“ Rede des preussischen Ministerpräsidenten von Bethmann Hollweg und seine Begründung der Wahlrechtsmitgeburt enthält, dürfte unseren Genossen im Kampfe für das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht gute Dienste leisten. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolporture.

Biblische Geschichten von Max Maurenbrecher. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

Heft 6: Die Propheten, Skizze der Entwicklung der israelitischen Religion, gelangte soeben zur Ausgabe und hat folgenden Inhalt: Vorgeschichte. Das voraramäische Jsaak. Der voraramäische Jahwe. Die Götter von Kanaan. Jahwe neben den Göttern von Kanaan. Jahwe, der Kampf-Gott. Jahwe verdrängt die Götter des Landes. Jahwe, der Gott Kanaans. — Mt-Israël. Baurenreligion. Umschwung der Stimmung. Anfänge natürlicher Deutens. Jahwe, der Volksgott. — Opposition. Proletarisierung. Fremde Götter. Eisa und Efsa. Das Hirten-Ideal. Die Frömmigkeit der Gebuld. Die israelitischen Priester. Der Jahwiss. Der Elohist. Die Eisa-Legenden. Die großen Propheten. Amos. Hosea. Hesaja. Die Priester. Der Untergang des jüdischen Staates. Jeremia. — Anhang. Lerte. 1. Das Deborahlied (Richter 5) 2. Nabots Weinberg (1. Könige 21. 1—19). Literatur.

Jedes Heft ist für sich abgeschlossen und kostet 1 Mark. Volksausgabe 40 Pf. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolporture.

Gute Romane. Diesem Prinzip ist die Wochenchrift „Im Freien Stunden“ stets treu geblieben und besonders der gegenwärtig erscheinende Roman „Die Abendburg“ von Dr. Bruno Wille zeigt, daß das Bemühen des Verlags, nur die besten Romane zum Ausdruck zu bringen, von Erfolge gekrönt ist.

„Im Freien Stunden“ erscheint wöchentlich und ist zum Preise von 10 Pf. pro Heft durch alle Buchhandlungen, Kolporture und Zeitungsaus-träger zu beziehen. Neuzubretende Abonnenten können die bereits erschienenen Hefte nachgeliefert erhalten.

Karl Fischer. Soldaten sein schön! Bilder aus Kaserne und Kasarett. Leipzig 1910. Leipziger Buchdruckerei A.-G. Broschiert 1 Mt., gebunden 1,50 Mt.

Anzeige

Ortskrankenkasse für das Buchdruck-gewerbe zu Berlin.

Am Donnerstag, den 28. April 1910 abends pünktlich 8 1/2 Uhr

Ordnung
Generalversammlung

im großen Saale der „Arminhallen“
Kommandantenstraße 58—59.

- Tages-Ordnung:
1. Rechnungslegung für das Jahr 1909 durch den Rentanten.
 2. Bericht des Rechnungsausschusses bzw. Decharge-Erteilung.
 3. Besprechung über die Reichsversicherungs-Ordnung.
 4. Verschiedenes.

Die Mitglieder der Generalversammlung werden ersucht, über die Angelegenheiten, welche sie event. zur Sprache bringen wollen, der Kassenverwaltung bis 26. April 1910 Mitteilung zu machen, damit das einschlägige Material zur Stelle geschafft werden kann. — Bis zu diesem Tage nicht gemeldete Angelegenheiten können nicht verhandelt werden (§ 50 letzter Absatz des Statutats).

Der Vorstand.
J. Blenz, Vorsitzender. D. Wronitzki, Schriftführer.

Beilage zur „Solidarität“

Nr. 17.

Berlin, den 23. April 1910.

16. Jahrgang.

Carif-Schiedsgericht für das in Buch- und Steindruckereien beschäftigte Hilfspersonal zu Leipzig.

Sitzung am 18. März 1910.

(Schluß.)

4. Klage eines Steinschleifers auf Bezahlung des tariflichen Lohnes von 24 Mark ab 1. Februar 1910 auf Grund des § 5 Abs. d des Tarifs.

Tatbestand: Der Kläger hat früher drei Jahre als alleiniger Steinschleifer bei einer Firma gearbeitet. Seit Oktober 1909 ist er bei der Beklagten als Steinschleifer beschäftigt und zwar fast ausschließlich mit dem Körnen von Steinen. Er ist mit einem Wochenlohn von 23 Mark eingestellt worden, und gibt an, daß er sich mit einem geringeren als dem ihm tarifmäßig zustehenden Lohn begnügt habe, weil er längere Zeit arbeitslos gewesen sei und die Beklagte ihm zugesichert habe, daß sie den Lohn erhöhen werde. An der Geltendmachung des Anspruches auf einen höheren Lohn sei er durch einen Unfall verhindert worden. Am 1. Februar 1910 habe er aber den tarifmäßigen Lohn von 24 Mark gefordert und sei verurteilt worden. Die Beklagte wendet ein, der Kläger sei nicht als ein in allen vorkommenden Arbeiten ausgebildeter, selbständig arbeitender Steinschleifer im Sinne von § 5 d des Tarifs anzusehen. Die Beklagte habe wegen der ungleichmäßigen Arbeit des Klägers viele Reklamationen erhalten. Er könne bald zu groß und bald zu fein. Mit der schriftlichen Eingabe vom 17. März 1910 hat die Beklagte dem Schiedsgericht mitgeteilt, daß sie den Lohn auf die Zeit vom 18. März 1910 ab auf 24 Mark erhöhen wolle.

Entscheidung: a) Die Beklagte wird verurteilt, auf die Zeit vom 1. Februar 1910 ab 7 Mark nachzuzahlen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Tarifamt zulässig.

b) Es wird festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 18. März 1910 ab den Wochenlohn von 24 Mark zu zahlen hat.

Begründung: Das Schiedsgericht hatte sich mit zwei Fragen beschäftigt. Die erste Frage war die, ob der Kläger als ein in allen vorkommenden Arbeiten ausgebildeter, selbständig arbeitender Steinschleifer anzusehen sei. Diese Frage hat das Schiedsgericht bejaht, wobei die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gab. Das Schiedsgericht wurde dabei von der Erwägung geleitet, daß das Körnen der Steine zu den schwierigsten Arbeiten des Steinschleifers gehört. Ferner zog das Schiedsgericht dabei in Erwägung, daß der Kläger drei Jahre lang in einer Steindruckerei als einziger Schleifer gearbeitet hat, also in allen vorkommenden Arbeiten offenbar Verscheid weiß. Die zweite Frage war die, ob für die Beklagte eine Nachzahlungspflicht besteht. Das Schiedsgericht hat sich einmütig zu der Ansicht bekannt, daß die Tarifbestimmungen für die Mitglieder der beteiligten Verbände Rechtspflichten begründen, was ja jetzt auch von dem Reichsgerichte in dem Urteile vom 20. Januar 1910 (abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1910 Nr. 7, Seite 184) anerkannt worden ist. Also war dem Kläger auf die Zeit vom 1. Februar 1910 ab der rückständige Lohnbetrag im Betrage von 7 Mark zuzuerkennen. Da diese Entscheidung im Endergebnisse doch von dem Stichtenscheide des Vorsitzenden bei der Bejahung der Vorfrage getragen wird, so mußte insoweit die Berufung an das Tarifamt zugelassen werden. Soweit die Beklagte den Anspruch des Klägers in der Eingabe des Klägers vom 17. März 1910 anerkannt hat, war sie dem Anerkenntnisse gemäß zu verurteilen. Diese Verurteilung wurde einstimmig ausgesprochen.

5. Nochmalige Verhandlung der Klage der Rotendruckanlegerinnen gegen eine Leipziger

Firma, ob die Tätigkeit der Titelbrudanlegerinnen mit den Funktionen der Steinbrudanlegerinnen in Einklang zu bringen ist.

Tatbestand: Die Beklagte druckt Notizen. Die Notentitel werden mit Steindruck hergestellt. Es handelt sich dabei zumeist um kleinere Formate, etwa 45 mal 60 Zentimeter und 55 mal 70 Zentimeter. In der Regel werden ein bis zwei Farben, bisweilen aber auch mehrere Farben, etwa fünf bis zehn verwendet. Die Aufzügen schwanken zwischen 100, 200 und 500. An den Maschinen sind Schiebbeanlegemarken. Die Klägerinnen bezeugen sich auf den Wortlaut von § 6 f der Leipziger Bestimmungen. Es handelt sich zweifellos um Steindruck bei den Notentiteln. Nach der Meinung der Klägerinnen müßten also die Anlegerinnen, die beim Druck der Notentitel mitwirken, als Steinbrudanlegerinnen bezahlt werden. Die Beklagte bezieht sich in erster Linie auf die Tarifverhandlungen vom Januar 1907, insbesondere auf die Kommissionsitzung, die am 5. Januar 1907 im Deutschen Buchgewerbeausstatteungsbund stattgefunden hat. In dieser Sitzung sind die Lohnsätze für die männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter festgesetzt worden. Im Anschluß daran findet sich in der Verhandlungsniederschrift folgender Vermerk: „Ferner werden folgende Erklärungen protokolllarisch festgelegt: 1. . . . 2. Bezgl. der Anlegerinnen an Maschinen, die Notentitel drucken, wird erklärt, daß diese unter die Sätze der Rotendruckanlegerinnen fallen.“ Dieses Protokoll ist von den Verhandlungsteilnehmern nicht vollzogen worden. Es trägt nur eine Unterschrift. Die Richtigkeit der Niederschrift wurde in der Verhandlung nicht beanstandet. Die Beklagte machte noch geltend, daß die in Frage stehende Arbeit leichter sei als das Anlegen an großen Steinbruckschneldpressen, und daß sie zumeist von jüngeren Mädchen, meistens Anfängerinnen, verrichtet wird. Demgegenüber führten die Klägerinnen aus, daß die Arbeit als beschwerlicher zu betrachten sei, weil die Arbeiterinnen sich vielfach bücken müßten und weil sie wegen der geringen Auflage häufig die Beschäftigung wechseln müßten. Nach der Auffassung der Klägerinnen ist es leichter, größere Formate anzulegen wie kleinere.

Entscheidung: Die Titelbrudanlegerinnen sind nach § 6 h des Tarifs zu entlohnern. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Tarifamt zulässig.

Begründung: Es handelt sich um eine Frage der Auslegung des Tarifvertrages. Das Schiedsgericht hatte sich also an den § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu halten. Diese Gesetzesvorschrift lautet: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.“ Um den wirklichen Willen zu erforschen, der bei der Abfassung von Gesetzen oder Verträgen obgewaltet hat, geht man auf die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften zurück. Das Schiedsgericht mußte deshalb die Niederschrift über die Kommissionsitzung vom 5. Januar 1907 zur Auslegung der Leipziger Bestimmungen heranziehen. Es ist nicht zu verkennen, daß der an sich klare Wortlaut des § 6 f zugunsten der Klägerinnen spricht. Das Schiedsgericht hat aber den wirklichen Willen zu erforschen und durfte nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks haften. Es hat deshalb der oben wiedergegebenen, im Protokoll festgestellten Erklärung ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Diese Erklärung ist ohne Widerspruch in das Protokoll vom 5. Januar 1907 aufgenommen worden. Das Schiedsgericht ist deshalb zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Titelbrudanlegerinnen, wenngleich sie an Steinbruckschneldpressen arbeiten, doch den Rotendruckanlegerinnen tariflich gleichgestellt sind. Dabei hat das Schiedsgericht auch nicht verkannt, daß für eine solche

Gleichstellung auch gewisse innere Gründe sprechen, insbesondere der Umstand, daß es sich zumeist um weniger Farben wie beim gewöhnlichen Steindruck und um dasselbe Format wie bei den Notizen handelt. Bei der Entscheidung hat der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag gegeben. Deshalb war die Berufung zuzulassen.

6. Klage des Organisationsvertreters wegen Verstoß gegen § 14 des Tarifs (Arbeitsnachweis) und § 1 der Geschäftsordnung des Arbeitsnachweises

A) gegen eine Firma bei Einstellung von drei Hilfsarbeitern.

Tatbestand: a) Die Beklagte hat drei Hilfsarbeiter unter Umgehung des paritätischen Arbeitsnachweises als Steinschleifer in der zweiten Hälfte des Jahres 1910 eingestellt. Das Schiedsgericht hat den Verwalter des Arbeitsnachweises über die Einschreibungen in den letzten Januarwochen 1910 vernommen und festgestellt, gestellt, daß genug Steinschleifer zur Verfügung standen, um durch Vermittlung des Nachweises die Stellen bei der Beklagten zu besetzen.

b) Die beklagte Firma hat ferner die Stelle eines Pächenträgers mit einem Arbeiter besetzt, der ihr nicht durch den paritätischen Arbeitsnachweis zugewiesen war. Sie hat geltend gemacht, daß die ihr vom Arbeitsnachweis zugewiesenen Leute zu schwach gewesen seien, um diese Arbeit zu verrichten. Der Verwalter des Arbeitsnachweises hat angegeben, daß sich für diese Stelle freiwillig keine Leute gemeldet hätten. Erst auf Zureden des Verbandsbeamten hätten sich einige Leute bei der Beklagten um die Stelle beworben.

Entscheidung: a) Das Schiedsgericht spricht eine strenge Verwarnung gegen die Beklagte wegen Verletzung des § 14 des Tarifs und des § 1 der Geschäftsordnung für den Arbeitsnachweis bei Einstellung der erfigenannten drei Hilfsarbeiter aus und kündigt ihr an, daß im Falle der Wiederholung die Entlassung der unter Umgehung des paritätischen Arbeitsnachweises eingestellten Arbeiter verfügt werden wird.

b) Die Klage wegen Einstellung eines Pächenträgers wird abgewiesen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig.

Begründung: a) § 14 Absatz 2 des Tarifvertrages und § 1 der Geschäftsordnung für den Arbeitsnachweis machen es den Verbandsmitgliedern zur Pflicht, den Arbeitsnachweis zu benutzen. Das Schiedsgericht geht von der Auffassung aus, daß diese Pflicht eine Rechtspflicht ist und mit Gewissenhaftigkeit erfüllt werden muß. Da die Beklagte unter Umgehung des Arbeitsnachweises Arbeiter als Steinschleifer angenommen hat, so hat sie sich insoweit einer Tarifwidrigkeit schuldig gemacht; denn der Arbeitsnachweis war zu jener Zeit in der Lage, den Anforderungen der Beklagten zu entsprechen. Das Schiedsgericht hält sich für berechtigt, auf die Klage eines der am Tarifvertrage beteiligten Verbände hin eine Verurteilung zur Entlassung der unter Umgehung des Nachweises eingestellten Arbeiter auszusprechen. Es hat aber im gegenwärtigen Falle von dieser Maßnahme noch Abstand genommen, weil es erwartet, daß die ausgesprochene Verwarnung die beabsichtigte Wirkung äußern wird. Immerhin soll hier noch darauf hingewiesen werden, daß die in einem Schiedssprache verfügte Entlassung der Arbeiter im Wege der Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann.

b) Die Arbeit des Pächenträgers erfordert ungewöhnliche Körperkräfte. Deshalb kann diese Arbeit nicht von jedem, der als arbeitslos beim Arbeitsnachweis eingeschrieben ist, verrichtet werden. Die Befetzung derartiger Stellen ist ohnehin mit Schwierigkeiten verbunden. Es war im gegenwärtigen Falle der Beklagten nicht nachzuweisen, daß sie den Arbeitsnachweis in schuld-

hafter Weise umgangen hätte. Deshalb war die Klage insoweit abzulehnen.

Zu a) war das Schiedsgericht nahezu einer Meinung. Nur ein Beisitzer ging über die Ansicht der vier übrigen hinaus. Die Entscheidung zu b) ist mit dem Stichtischeide des Vorsitzenden zustande gekommen. Deshalb war die Berufung für zulässig zu erklären.

B) gegen einen Zeitungsfratma bei Einstellung eines Hausdieners.

Tatbestand: Die beklagte Firma hat am 29. Januar 1910 einen früheren Hausdiener als Hilfsarbeiter eingestellt, nachdem sich dieser auf ihre Veranlassung vom Arbeitsnachweis die in § 4 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Meldeurkunde erwirkt hatte. Diesen Arbeiter hat die Beklagte alsbald durch einen anderen Arbeiter ersetzt, der ihr nicht durch den Nachweis zugeschiedt worden war. Der Kläger erblickt hierin eine Verletzung des Tarifvertrages. Die Beklagte macht zu ihrer Entschuldigend geltend, daß ein Arbeiter, der ihr vom Nachweise zugeschiedt worden sei, für den Posten zu alt gewesen wäre. Sie hätte einen körperlich gewandten Mann gebraucht, der die Kohlestifte in die Dachbogenlampe einstecken könne. Die Beklagte konnte nicht geltend machen, daß sie sich nach dem Wegbleiben dieses früheren Hausdieners um Zuweisung von Arbeitern an den Nachweis gewandt habe.

Entscheidung: Die Beklagte wird verwahrt und darauf hingewiesen, daß im Falle einer Wiederholung die Entlassung der vertragswidrig eingestellten Arbeiter verlangt werden kann.

Begründung: Das Schiedsgericht ist der Meinung, daß die Bestimmungen über den paritätischen Arbeitsnachweis nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinne nach zu erfüllen sind. Deshalb hat das Schiedsgericht es für ordnungswidrig gehalten, daß der frühere Hausdiener sich nur der Form wegen die Meldeurkunde vom Nachweise geholt hat. Durch ein solches Verfahren wird § 5 der Geschäftsordnung für den Arbeitsnachweis in seiner beabsichtigten Wirkung vereitelt. Weiter steht aber fest, daß Ende Januar beim Arbeitsnachweise genug Hilfskräfte eingeschrieben waren. Die Beklagte konnte also, auch nachdem der frühere Hausdiener aus der Arbeit weggeblieben war, bei Anhebung des Nachweises die bei ihr offene Stelle durch dessen Vermittlung besetzen. Es ist Sache der Arbeitgeber, die offenen Stellen unverzüglich dem Nachweise zu melden. Ein Verschulden des Oberfaktors oder eines anderen Angestellten ist nach § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Prinzipale selbst zuzurechnen. Durch den Tarifvertrag sind zwischen den vertragschließenden Verbänden Rechtspflichten begründet worden, wie in dem Urteile des Reichsgerichts vom 20. Januar 1910 anerkannt worden ist und schon früher wiederholt von den Buchdruckerschiedsgerichten ausgeprochen wurde. (Verlegungs-Kommentar zum Deutschen Buchdrucker-Tarif Seite 156, 310 ff.) Jeder der vertragschließenden Verbände ist berechtigt, zu verlangen, daß Arbeitskräfte, die unter Umgehung des paritätischen Arbeitsnachweises eingestellt werden, wieder zu entlassen sind, da in anderer Weise die positive Vertragsverletzung, die in der Umgehung liegt, nicht beseitigt werden kann. Ein solches Urteil kann nach der Zivilprozessordnung im Zwangswege vollstreckt werden. Das Schiedsgericht hat im gegenwärtigen Falle von der Verhängung dieser Maßregel noch abgesehen, hält es aber für geboten, die Beklagte auf die möglichen Rechtsfolgen schon jetzt hinzuweisen.

C) gegen eine Firma bei Einstellung eines Steinsehlers aus einem anderen Betrieb.

Tatbestand: Die Beklagte hat einen Schleifer, der bei einer anderen Firma in Stellung war, unter Umgehung des Arbeitsnachweises eingestellt. Die Firma ist schon im Oktober 1908 wegen eines gleichen Verstoßes verklagt gewesen. Der Arbeitsnachweis war zur fraglichen Zeit in Stande, der Beklagten die gewünschte Arbeitskraft zu stellen.

Entscheidung: Das Schiedsgericht spricht eine strenge Verwarnung gegen die Beklagte wegen Verletzung des § 14 des Tarifs und des

§ 1 der Geschäftsordnung für den Arbeitsnachweis aus und kündigt an, daß im Falle der Wiederholung die Entlassung der unter Umgehung des paritätischen Arbeitsnachweises eingestellten Arbeiter verfügt werden kann.

Begründung: Die Beklagte hat zum zweiten Male nachweislich den Bestimmungen über den Arbeitsnachweis zuwidergehandelt. Diese Bestimmungen begründen die Angehörigen der am Tarifvertrage beteiligten Verbände Rechtspflichten, was nicht nur in der Rechtsprechung der Tarifschiedsgerichte (siehe Begründung zu 6 A) sondern auch neuerdings in dem Urteile des Reichsgerichts (siehe Begründung zu 4 und 6 B) anerkannt worden ist. Die Verbände sind deshalb für befugt zu erachten, die Entlassung der unter Umgehung des Arbeitsnachweises eingestellten Arbeiter zu fordern. Ein dahingehender Schiedspruch kann von den Staatsgerichten für vollstreckbar erklärt und danach auf Grund von § 888 der Reichszivilprozessordnung durchgeführt werden, indem gegen die im Schiedsverfahren verurteilte Firma Geld- und Haftstrafen verhängt werden. Das Schiedsgericht hat dieses Mal noch davon abgesehen, die Entlassung des tarifwidrig eingestellten Arbeiters zu verfügen, wird aber im Wiederholungsfalle gegen Beklagte ohne Nachsicht verfahren müssen.

Rundschau.

25 Jahre Organisationsarbeit. Die Berliner Filialen des Verbandes der Lithographen, Steinbruder und verwandten Berufe Deutschlands feierten am 16. und 17. April den 25jährigen Bestand ihrer Organisation. Im Jahre 1885 wurde der „Fachverein der Steinbruder und Lithographen zu Berlin“ gegründet, der nach der Schaffung der Zentralorganisation ein Bestandteil dieser wurde. Vor seiner Gründung bestanden bereits Vereinigungen der Steinbruder und Lithographen, die aber bloß Unterstützungszwecke verfolgten. Erst in dem Fachverein war eine Kampforganisation geschaffen, die für die Verbesserung der Lage ihrer Mitglieder nach Kräften eintrat und in ungezählten schweren Kämpfen sich einen bedeutenden Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der graphischen Arbeiter erwarb. Ein kleines Häuflein mutiger Gefährten, von denen ein Teil ununterbrochen bis heute noch der Organisation treue Gefolgschaft leisten, war es, die den Wert der modernen Arbeiterbewegung vor einem Vierteljahrhundert erkannten. Und heute zählt der Verband 17 500, davon die Berliner Verwaltung über 6000 Mitglieder. Viele und harte Kämpfe mußten bestanden werden, aber auch schöne Erfolge wurden errungen. Möge es der Berliner Lithographen- und Steinbruderorganisation auch weiter gelingen, auf der eingeschlagenen Bahn vorwärts zu schreiten zum Segen ihrer Mitglieder und der gesamten graphischen Arbeiterschaft.

Der Kampf im Baugewerbe. Ueber den Umfang der bis jetzt erfolgten Ausperrungen wird erst in den nächsten Tagen von den beteiligten Verbänden eine genaue Uebersicht gegeben werden können. So viel steht aber heute schon fest, daß in dem von den Scharmachern erhofften Maße die Ausperrungen nicht erfolgten. Namentlich weigern sich eine ganze Reihe süddeutscher Bauunternehmer, den Ausperrungsbeschlüssen des Arbeitgeberverbandes auszuführen. Die bisher erfolgten Vermittlungsversuche staatlicher und auch städtischer Behörden blieben alle erfolglos.

Auch für unorganisierte Unternehmer hat ein Tarifvertrag unter Umständen Gültigkeit! So hat das Öffener Gewerbegericht mit nachstehender Begründung entschieden: „Der klagende Arbeiter ist Mitglied einer der vertragschließenden Organisationen, während die Beklagte keinem der am Tarifvertrage für das Baugewerbe beteiligten Arbeitgeberverbände angehört. Das Gericht hält nun zunächst an dem bisher von ihm vertretenen Standpunkte fest, daß ein Tarifvertrag grundsätzlich keine rechtsverbindliche Kraft für solche Personen besitzen kann, die außerhalb der am Vertrage beteiligten Organisationen stehen. Damit ist aber die Frage noch nicht endgültig zuungunsten des Klägers entschieden. Denn es ist in der Rechtsprechung bereits anerkannt worden, daß dem Tarifvertrag in Fällen, wie dem vorliegenden, wenigstens ausnahmsweise Geltung zukommen kann, insofern die von ihm festgestellten Lohnsätze unter

gewissen Voraussetzungen bei Mangel gegenteiliger Vereinbarungen als ortsüblich gelten können. Unstreitig ist zwischen den Parteien eine Lohnvereinbarung nicht getroffen. Dazu kommt, daß der Kläger als organisierter Arbeiter bei der Beklagten mit der Vorstellung eintrat, er werde den tarifmäßigen Lohn erhalten. Umgekehrt ist der Beklagten genau bekannt, daß in Essen weitaus die große Mehrzahl der Baugeschäfte an dem Vertrag für das Baugewerbe angegeschlossen ist und mit ganz wenigen Ausnahmen überall die Tariflöhne gezahlt werden. Es wäre daher ihre Sache gewesen, die bei ihr eintretenden Arbeiter darauf hinzuweisen, daß in ihrem Gewerbebetriebe die Bestimmungen des Tarifvertrages nicht gelten und davon abweichende Lohnsätze gezahlt werden könnten. Tut sie dies nicht, und unterläßt sie es ferner, mit dem Arbeiter Lohn zu vereinbaren, so erweckt oder bestärkt sie in ihm den Glauben, daß auch sie den Tariflohn zahle. Von diesen Erwägungen ausgehend, ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, daß im vorliegenden Falle, da eine Lohnvereinbarung nicht stattgefunden hat, der tarifmäßige Lohn, wenn nicht sogar als stillschweigend vereinbart, so doch mindestens als ortsüblicher Lohn einzutreten hat.“ Dementprechend wurde die beklagte Firma auch verurteilt, den im Tarifvertrage für das Baugewerbe für Zimmergesellen festgesetzten Stundenlohn zu bezahlen, obwohl sie einem Arbeitgeberverbände nicht angehörte. Da auch eine große Zahl unserer Kollegen und Kolleginnen in jenen Druckorten, in denen der Hilfsarbeiter-Tarif besteht, bei unorganisierten Unternehmern beschäftigt ist, ist das obige Urteil auch für uns von größtem Interesse. Uebrigens sind uns Fälle bekannt, in denen sich das Berliner Gewerbegericht ebenfalls auf den Boden unseres Tarifgesetzes stellte, wenn sich unorganisierte Druckereibesitzer nicht dem Spruche unserer Schiedsinstanzen fügen wollten.

Unternehmergewinne. Die Vereinigten Verlagsanstalten Gustav Brauneck und C. tenberg-Drucker, A.-G. in Berlin, erzielten im Jahre 1909 einen Reingewinn von 93 700 Mark und verteilten hieraus eine Dividende von 6 Prozent. Einen Nettogewinn von 204 249,42 Mark weist die Bilanz der Firma Emil P. i. l. a. u. Co. A.-G. in Leipzig für 1909 auf. Die Dividende beträgt 18 Prozent.

Die Unterstützungsvereinigung der in der Arbeiterbewegung Angefallenen hatte im Jahre 1909 einen Mitgliederbestand von 2474; 326 Mitglieder traten im Laufe des Jahres ein. Von den Mitgliedern sind 1448 Gewerkschaftsangehörige, 235 politische Redakteure, 224 Expendienten, 121 Arbeiterssekretäre, 86 Parteiangehörige, 91 Krankenkassenangehörige, 102 Geschäftsführer usw.

An Unterstützungen kamen im Jahre 1909 hinzu: 7200 M. Jahresrente für 14 Witwen, 2250 Mark Kinderrente für 34 Kinder, 1800 M. Invalidenrente für zwei invalide Mitglieder und 350 Mark Waisenrente für 4 Waisen.

An Witwen- und Kinderrente gewährte die Vereinigung am Jahresschluß an 46 Witwen 25 000 M. Jahresrente und an 70 Kinder 5400 Mark Kinderrente; an 5 Kinder 550 M. Waisenrente und an 5 Invaliden 4500 M. Invalidenrente.

Die Witwenunterstützung (einschließlich Waisenunterstützung) betrug im Jahre 1903: 3300 M., 1904: 5600 M., 1905: 9100 M., 1906: 13 800 M., 1907: 15 900 M., 1908: 22 400 M. und 1909: 30 600 Mark. Die Zahl der Invalidenrentenempfänger stieg von 3 auf 5; sie erhielten im Jahre 1909 3000 M. Unterstützung. Für das kommende Jahr muß die Kasse mit einer Belastung von rund 54 000 M. rechnen. Das Vermögen der Vereinigung ist auf rund 615 500 M. angewachsen, dem Bankausgaben konnten im Jahre 1909 134 461 M. zugefügt werden, gegen 122 671 M. im Vorjahre.

Abrechnungen

gingen in dieser Woche aus folgenden Zahlstellen ein:

Berlin 2505.77, Brandenburg 79.97, Braunschweig 295.75, Chemnitz 119.90, Crimmitschau 194.07, Freiburg 70.30, Görtitz 21.54, Hirschberg 43.05, Kaufbeuren 88.10, Kiel 97.90, Mainz 173.37, Schwabach 82.15, Schwerin 68.65, Solingen 27.00, Weimar 33.00, Wittenberg 73.45, Zwickau 22.70 M.

S. o b a h l.